

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gem. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 – PlanzV 90) –

Führung zur Nutzungsschablone

1	2
3	4
5	6

- Art der baulichen Nutzung
- Bauweise, Maximale Zahl der Vollgeschosse
- Max. zulässige Grundflächenzahl
- Max. zulässige Geschossflächenzahl
- Zulässige Dachformen und Dachneigungen
- Maximal zulässige Wandhöhe

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1.3 **WA** Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Absatz 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 **0,8** Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
- 2.2 **0,40** Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- 2.7 **II** Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse
- 2.8 **WH max** Maximal zulässige Wandhöhe von Gebäuden

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- 3.1 **o** offene Bauweise
- 3.1.1 **E** nur Einzelhäuser zulässig
- 3.5 **---** Baugrenze

6. Verkehrsflächen

- 6.1 **■** Straßenverkehrsfläche öffentlich

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- 8.1 **○** Hauptversorgungsleitung unterirdisch. Private Wasserversorgungsleitung Bestand. Mit Schutzbereich 2,5 m beiderseits der Leitungsschneise (Nicht zur Maßnahme geeignet).
- 8.2 **◇** Hauptversorgungsleitung unterirdisch geplant. Private Wasserversorgungsleitung Verlegung.

9. Grünflächen

- 9.1 **■** Private Grünfläche, Breite 3 m. Innerhalb des Streifens sind jegliche Überbauungen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.
- 9.2 **■** Private Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

- 13.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 13.2.1 **●** Zu pflanzender Laubbau. Pro Planzeichen ist ein Laubbau 2. Wuchsordnung der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Zulässig sind auch Sorten der genannten Arten, die für den Straßenraum geeignet sind. Mindestpflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm.
- Liste 1 Bäume 2. Wuchsordnung (mittelgrün)**
- | | | | |
|------------------|---|-------------------|---|
| Acer campestre | - | Feld-Ahorn | Sorte "Elsrijk" |
| Acer platanoides | - | Spitz-Ahorn | Sorten "Cleveland" / "Olmsted" |
| Alnus cordata | - | Italienische Erle | |
| Corylus colurna | - | Baum-Hassel | |
| Prunus avium | - | Vogel-Kirsche | |
| Pyrus calleryana | - | Chinesische Birne | Sorte "Chanticleer" |
| Quercus robur | - | Stiel Eiche | Sorte "Koster" |
| Sorbus aucuparia | - | Vogelbeere | |
| Sorbus aria | - | Mehlbeere | Sorten "Magnifica" / "Majestica" |
| Tilia cordata | - | Winter-Linde | Sorten "Greenspire" / "Rancho" / "Roelvo" |

- 13.2.2 **●●●** Zu pflanzende Sträucher auf privaten Flächen. Es sind nachfolgende Strauchpflanzungen mit Arten der Listen 2 und 3 anzulegen und zu erhalten:
- Nordseite Parzellen 4-6: 2-reihige Pflanzung auf mindestens 70% der Grundstückslänge. Anteil der Heister Liste 2 mindestens 15%. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzenmaterial zulässig. Pflanzabstand der Sträucher untereinander: 1,5 m. Abstand der Reihen untereinander: 1,0 m. Mindestpflanzgröße: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150-175 cm, Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm.

Liste 2 Artenauswahl Heister

- | | | |
|------------------|---|---------------|
| Acer campestre | - | Feld-Ahorn |
| Carpinus betulus | - | Hainbuche |
| Prunus avium | - | Vogel-Kirsche |
| Sorbus aucuparia | - | Eberesche |

Liste 3 Artenauswahl Sträucher

- | | | |
|---------------------|---|-------------------------|
| Cornus sanguinea | - | Blut-Hartriegel |
| Corylus avellana | - | Hassel |
| Crataegus laevigata | - | Zweigriffliger Weißdorn |
| Crataegus monogyna | - | Eingriffliger Weißdorn |
| Ligustrum vulgare | - | Gew. Liguster |
| Lonicera xylosteum | - | Heckenkirsche |
| Rosa saeae | - | Wildrosen |
| Sambucus nigra | - | Schwarzer Holunder |
| Sambucus racemosa | - | Roter Holunder |
| Viburnum lantana | - | Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus | - | Gew. Schneeball |

15. Sonstige Planzeichen

- 15.13 **---** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- 15.16 **6,0** Maßangaben

II. PLANLICHE HINWEISE

16. Planzeichen der Flurkarten Bayern

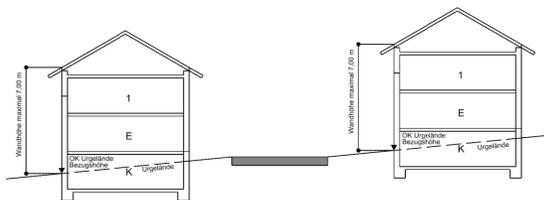
(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Bayern, Gemeinde Haibach)

- 16.1 **o** Flurgrenze
- 16.2 **o** Grenzstein
- 16.3 **1486** Flurstücksnummer
- 16.4 **□** Gebäudebestand
- 17.1 **▨** Gehölzbestand außerhalb Geltungsbereich
- 17.2 **—** 0,5-m- Höhenlinien, DGM 1 Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 01/2020.
- 17.3 **ca. 840 m²** Parzellenummerierung mit Angabe der ungefähren Flächengröße
- 17.4 **■** Gebäude, Unverbindliche Logeskizze.
- 17.5 **---** Parzellengrenze geplant

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bauweise und Baukörpergestaltung

- 1.0 **Abstandsflächen**
Es gelten die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung, Artikel 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO findet keine Anwendung.
- 1.1 **Bauweise**
Es ist die offene Bauweise festgesetzt.
- 1.2 **Baugestaltung Hauptgebäude**
Gebäudehöhen
Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 7,00 m, bezogen auf das Urgelände. Als unterer Bezugspunkt gilt das Urgelände, als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
Die Bezugspunkte sind in der traufseitigen Gebäudemitte talseits zu messen (siehe unten stehende Schemaskizze).



- 1.2.2 Die Firstrichtung ist frei wählbar.
- 1.2.3 Dachformen / Dachneigung
Zugelassen sind Satteldach (SD), Walmdach (WD), Zeltdach (ZD) mit 15° - 35° Dachneigung, Pultdach mit 10° - 20° Dachneigung.
- 1.2.4 Dachgauben: Unter Beachtung einer max. Vorderansichtfläche von 2,5 m² und eines Mindestabstandes zur befesterbarsten Giebelwand von 3,0 m und untereinander von mind. 1,5 m zulässig.
- 1.2.5 Dachendeckung:
Zulässige Dachfarben: Gedecktes rot bis rotbraun, dunkelbraun, anthrazit, schwarz. Ausschließlich Pfannen oder Ziegel, bei untergeordneten Anbauten auch Metaldachdeckungen.
- 1.2.6 Solaranlagen oder Fotovoltaikanlagen sind an den Gebäuden und auf Dächern zulässig, soweit sie dieselbe Neigung wie die Dachfläche aufweisen. Gebäudeanbauten, frei stehende Solar- oder Fotovoltaikanlagen sind nicht zulässig.
- 1.3 **Garagen und Nebengebäude**
Kellergaragen sind unzulässig. Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage ist auf dem privaten Grundstücksfläche ein mindestens 5,0 m tiefer Stellplatz anzuordnen.
- 1.4 **Stellplätze**
Anzahl der erforderlichen Stellplätze: Für die ersten beiden Wohnungen in Gebäuden sind jeweils 2 Stellplätze nachzuweisen, für weitere Wohnungen jeweils 1 Stellplatz.
- 1.5 **Einfriedungen / Stützmauern**
1.5.1 Zulässig sind zur Grundstückseinfriedung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen transparent wirkende Metall- und Holzzäune mit überwiegend senkrechten Elementen bis zu 1,20 m Höhe oder Laubgehölzhecken. An den übrigen Grenzen sind auch Maschendrahtzäune bis 1,20 m Höhe oder Laubhecken zugelassen.
- 1.5.2 Mauern, Drahtschotterkörbe (Gabionen), durchgehende Sockel und Streifenfundamente sind zur Grundstückseinfriedung unzulässig. Entlang der Grenze zur Erschließungsstraße sind ausnahmsweise Streifenfundamente zulässig, sofern sie das Straßenniveau bzw. Seitenstreifenniveau um nicht mehr als 10 cm überschreiten.
- 1.5.3 Stützmauern oder Stützelemente zur Sicherung von Abtrags- und Auftragsböschungen sind nur zulässig, wenn deren sichtbare Höhe 1,0 m über OK geplantes Gelände nicht übersteigt. Ausführung: trockenverlegtes Natursteinmauerwerk, begrünte Gabionen (Drahtschotterkörbe) oder vollständig begrünte Stützvorrichtung.

2. Flächenbefestigungen

- 2.1 In öffentlichen Verkehrsflächen nach planlicher Festsetzung, 6.1 sind Seitenstreifen außerhalb der Fahrbahn mit einem wasserundurchlässigen Belag (z.B. breitflüssiges Betonpflaster) zu befestigen. Private Stellplätze und Grundstückszufahrten sind mit einem wasserundurchlässigen Belag zu befestigen (z.B. Natursteinpflaster, breitflüssiges Betonpflaster, Rasengittersteine oder Schotterbelag).

3. Geländemodellierungen

- 3.1 Abgrabungen und Auffüllungen:
Geländeabgrabungen sind bis maximal 1,5 m bezogen auf das Urgelände und bis maximal 50 cm zum Nachbargrundstück zulässig. Auffüllungen sind bis maximal 1,5 m über dem Urgelände zulässig und müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein, soweit kein Einverständnis des betroffenen Nachbarn besteht. In den Bauplanunterlagen sind in den Ansichten und Schnitten die Urgeländehöhen anzugeben und die geplanten Geländeänderungen (z.B. Auffüllung) sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße darzustellen.

4. Grünordnung

- 4.1 Zeitpunkt der Pflanzungen:
Die Pflanzungen auf den privaten Flächen sind in der auf die Fertigstellung der Wohngebäude folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Maßgeblich ist das Datum der Nutzungsaufnahme der Wohngebäude.
- 4.2 Freiflächengestaltungsplan:
Zu jedem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. Dazustellen sind Lage und Artangaben zu Bepflanzungen sowie Angaben zu Flächenbefestigungen

5. Straßenbeleuchtung

- 5.1 Für die Straßenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchtkörper mit insektenchonender Beleuchtung zulässig.

6. Schutz vor Baumwürfen

- 6.1 Parzelle 3 und Parzelle 4: Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Bäumen sind auf den Parzellen 3 und 4 Wohngebäude in einem Bereich von 25 m zum Baumstandort, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, statisch so zu verstärken, dass sie einem Baumwurf standhalten. Der statische Nachweis ist vom Bauherrn im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Bodenfunde

Auf Artikel 8 Absatz 1 und 2 Denkmalschutzgesetz beim Auffinden von Bodendenkmälern wird hingewiesen.

2. Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände bei Bepflanzungen

Durch die Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist temporär mit Staub-, Lärm- oder Geruchsbelästigungen zu rechnen. Diese sind im ländlichen Raum zu dulden. Dies gilt insbesondere für die im Nahbereich vorhandenen Milchviehbetriebe. Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die nach Art. 48 AGBGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

3. Stromversorgung

Im Rahmen der Baugelbeterschließung sind die einschlägigen Hinweise des Stromversorgungsunternehmens zu beachten. Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tief wurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Stromversorger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links der Kabeltrasse. Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben sind dem Stromversorger rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Präfrischweise sind vorzulegen. Es wird empfohlen zur Förderung der allgemeinen Elektromobilität entsprechende Elektroanschlüsse, z. B. im Bereich der Parkflächen zumindest vorzusehen.

4. Brandschutz

Die Belange des baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten. Die Zufahrten sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Krümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achsst: 10t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Stand Feb 2007, AIBMI 2008 S. 806 hingewiesen. Es muss gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder in Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von 21 m Außenmaß erforderlich. Ggf. sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

Zur Deckung des Löschwasserbedarfes ist eine Gesamtlöschwassermenge von mind. 800 l/min für eine Dauer von mehr als zwei Stunden bei einem Fließdruck größer 15 bar nachzuweisen. Kann diese nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden und ist in einem Umkreis von 100 m keine unabhängige Löschwasserentnahmestelle (Hydrant) verfügbar, sind Löschwasserbehälter mit entsprechendem Volumen zu errichten. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasser Versorgung ist in Abstimmung mit dem örtlichen Wasserversorger zu führen und dem Landratsamt Straubing-Bogen in schriftlicher Form vorzulegen. Das Löschwasser soll möglichst aus Oberflächhydranten mit zwei B-Abgängen nach DIN 3222 entnommen werden können. Es sind ausschließlich DVGW-zugelassene Hydranten nach Möglichkeit am Fahrbahnrand außerhalb des Gebäuderümmerschutzes zu installieren.

5. Telekommunikation

In den Erschließungsstraßen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen. Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z. B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) zu berücksichtigen. Für die Breitbandversorgung mit FTTH-Technologie ist es erforderlich, daß auch die Inhouseverkabelung der Gebäude in Glasfasertechnik ausgeführt wird. Eine ggf. vorinstallierte Kupferverkabelung kann hierfür nicht verwendet werden.

6. Wasserwirtschaft

Es wird den Bauherren empfohlen unverschmutztes Regenwasser in einer Zisterne zu sammeln und für die Gartenbewässerung oder Toilettenspülung zu verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage dem Landratsamt Straubing-Bogen zu melden ist. Werden Regenwassernutzungsanlagen mit einer Einspeisung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ausgestattet ist die Anlage dem Träger der Wasserversorgung anzuzeigen und die technischen Einrichtungen vor Inbetriebnahme abnehmen zu lassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine direkte bauliche Verbindung des öffentlichen Leitungsnetzes mit dem privaten Regenwassernetz nicht zulässig ist. Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENOS) vom 17.12.2008 zu beachten.

Werden Dächer mit Znk-, Blei- oder Kupferdeckung mit einer Gesamtfäche von mehr als 50 m² errichtet, sind ggf. Reinigungsmaßnahmen notwendig. Bei beschichteten Metalldächern ist mind. die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseranstritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

7. Hinweise zum Bodenschutz

Auf die ordnungsgemäße Verwertung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und vor Ort nicht wieder zu verwendenden Aushubs ist zu achten. Generell sind bei der Herstellung bzw. beim Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht die materiel-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes, § 12 BBodSchV, einzuhalten. Insbesondere hat der Aushub dabei zum Unterboden am Einbaort eine identische Beschaffenheit in Bezug auf die Schadstoffgehalte und die physikalischen Eigenschaften nachzuweisen. Ferner ist eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion zu gewährleisten. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz am Landratsamt zu informieren.

8. Abwasserentsorgung

Die Bauherren werden darauf hingewiesen, dass die Rückstauenebene die Straßenoberkante ist und sich die Hausbesitzer eigenverantwortlich gegen Rückstau zu sichern haben.

9. Abfallentsorgung

Die Bauherren werden darauf hingewiesen, dass die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der Durchgangsstraße zur Abholung bereitzustellen sind.

ÜBERSICHTSPLAN



Bebauungs- und Grünordnungsplan M 1: 1.000



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Absatz 1 BauGB)**
Die Gemeinde Haibach hat in der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2019 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss**
Die Gemeinde Haibach hat am 26.03.2020 den Entwurf sowie die Begründung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 26.03.2020 gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung**
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2020 bis einschließlich 02.07.2020 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 25.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.05.2020 bis 02.07.2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
- Erneute Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung**
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.10.2020 bis einschließlich 06.11.2020 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 29.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.09.2020 bis 06.11.2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
- Satzungsbeschluss**
Die Gemeinde Haibach hat den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 24.09.2020 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.02.2021 als Satzung beschlossen.

Haibach, den 01.03.2021

.....
(Schütz, 1. Bürgermeister)

.....
(Siegel)

6. Ausfertigung

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt. Haibach, den

.....
(Schütz, 1. Bürgermeister)

.....
(Siegel)

7. Bekanntmachung

Die Gemeinde Haibach hat den Bebauungs- und Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am 01.03.2021 bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit Festsetzungen damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Haibach, den 01.03.2021

.....
(Schütz, 1. Bürgermeister)

.....
(Siegel)



mks Architekten-Ingenieure GmbH
Mühlenweg 8
94347 Ascha
T 09961 9421 0
F 09961 9421 29
ascha@mks-ai.de
www.mks-ai.de

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN WA "Irschenbach-West"

PLANART SATZUNG	PLANNUMMER B 1.0
BAUJORT PROJEKT Gemeinde Haibach Bebauungs- und Grünordnungsplan WA "Irschenbach-West"	PROJEKTNUMMER 2019-125
VERFAHRENSTRÄGER Gemeinde Haibach Schulstraße 1 94353 Haibach	LANDKREIS STADT Straubing-Bogen
DARSTELLUNG Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Festsetzungen / Hinweisen	REGIERUNGSBEZIRK Niederbayern
BEARBEITET al	MAßSTAB 1 : 1.000
GEZEICHNET al	PLANVERFASSER LANDSCHAFTS-ARCHITECTEN ARCHITECTEN 175 420
	PLANGRÖßE 76,5 x 65 cm
	DATUM Satzung vom 24.09.2020